

ZBB 2003, 228

BGB §§ 315, 390, 488, 812

Anpassungszeitraum bei variablen Darlehenszinsen

LG Köln, Urt. v. 14.08.2002 – 2 O 152/99, WM 2003, 828

Leitsatz:

Bei variabel vereinbarten Darlehenszinsen ist die Bank verpflichtet, eine quartalsmäßige Anpassung vorzunehmen, soweit eine Abweichung von dem Durchschnittzinssatz der

ZBB 2003, 229

Deutschen Bundesbank festzustellen ist, von der schon bei einer Veränderung um wenigstens 0,3 % auszugehen ist.